

Wichtige Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Mit Urteil vom 02.09.2009 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) den sogenannten Frischwassermaßstab, in der Regel als „Einheitsgebühr“, für unzulässig erklärt. Daher hat die Gemeindevertretung am 19.11.2012 entschieden, die Erhebung der Abwassergebühren auf den gesplitteten Maßstab umzustellen. Mit Beschluss vom 06.11.2014 hat die Gemeindevertretung mit der neuen Entwässerungssatzung ab 01.01.2015 folgende Benutzungsgebühren beschlossen:

Niederschlagswassergebühren:

Grundgebühr: 0,04 € pro m²

Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von max. 1.500 qm. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes größer als 1.500 qm, so wird die größere Fläche für die Grundgebühr festgesetzt.

Benutzungsgebühr: 0,24 € pro m²

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten unterschiedlich festgesetzt.

Schmutzwassergebühren:

Grundgebühr:	nach der	- QN 2,5	4,80 € pro Monat	(normale Größe)
	Zählergröße	- QN 6,0	11,70 € pro Monat	
		- ab QN 10,0	19,50 € pro Monat	

Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers.

Benutzungsgebühr: 3,46 € pro m³

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Beispielberechnung

	Gebühren- maßstab	<u>Bemessungs- grundlage</u>	Entwässerungs- gebühr
Niederschlagswasser			
1. Grundgebühr	0,04 €	800 m ²	32,00 €
2. Benutzungsgebühr	0,24 €	280 m ²	67,20 €
Schmutzwasser			
3. Grundgebühr	4,80 €	12 Monate	57,60 €
4. Benutzungsgebühr	3,46 €	150 m ³	519,00 €
Gesamtgebühren			<u>675,80 €</u>
<i>Nachrichtlich/Vergleich</i>			
Gebühren nach bisheriger neu kalkulierter Einheitgebühr	5,56 €	150 m ³	834,00 €

Um die voraussichtlichen Entwässerungsgebühren 2015 berechnen zu können, setzen Sie bitte Ihre Bemessungsgrundlagen gemäß der vorstehenden Beispielberechnung bei den Positionen 1. - 4. in die Tabelle ein.

Für die Entwässerungsgebühren wird vom Grundstückseigentümer für das laufende Jahr eine Vorauszahlung geleistet, die sich auf den Verbrauch des abgerechneten Jahres bezieht. Das Jahr 2015 ist das Übergangsjahr von der bisherigen Berechnung (Frischwasserbezug) auf die neue Berechnung (viergeteilte Gebühr). **Daher können Sie aus dem beigefügten Abgabenbescheid 2015 noch keine Rückschlüsse auf die Abrechnung der Entwässerungsgebühren 2015 ziehen.** Außerdem kann in diesem Bescheid die Vorauszahlung 2015 nicht automatisch auf die voraussichtlichen Entwässerungsgebühren 2015 angepasst werden. Sollten erhebliche Abweichungen erwartet oder festgestellt werden, ist eine unterjährige Anpassung der Vorauszahlung nach oben oder unten möglich. In allen anderen Fällen erfolgt die Schmutzwasserabrechnung für das Jahr 2015 erst mit dem Abgabenbescheid 2016.

Im Laufe des Jahres erhalten Sie weitere Informationen zur Berechnung der Entwässerungsgebühren, insbesondere zu den Niederschlagswassergebühren, und damit verbunden, einen weiteren Abgabenänderungsbescheid.

Auszug aus der Entwässerungssatzung (EWS) vom 06.11.2014 gültig ab 01.01.2015

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,24 EUR** jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1.	Dachflächen	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	0,4
2.	Befestigte Grundstücksflächen	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	
	a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
	b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.Ä.)	0,5
2.4	Porenpflaster oder ähnlich wasserundurchlässiges Pflaster	0,4
2.5	Rasengittersteine	0,2

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,

c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,

- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen

Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 24, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen erhoben. Diese Grundgebühr wird erhoben

a) Für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 24 zu entrichten ist und

b) Für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 24 erhoben wird, wenn diese bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen verfügen.

Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 qm je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 24 Abs. 2, größer als 1.500 qm, so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr. Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,04 EUR** jährlich erhoben.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **3,46 EUR**

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung **3,46 EUR**

.....

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Grundgebühr für die Schmutzwasserbehandlungsanlagen

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 23 b wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauches (=Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Schmutzwasserbehandlungsanlagen erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 5 cbm/h	- QN 2,5	4,80 EUR
bis zu 10 cbm/h	- QN 6,0	11,70 EUR
über 10 cbm/h	- ab QN 10,0	19,50 EUR